

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenberg bei Linz vom **13.12.2021** betreffend die Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsg Gebühr (**Kanalgebührenordnung**)

Aufgrund des Interessentenbeitr ägegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016, in den geltenden Fassungen, wird verordnet:

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Altenberg bei Linz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für den Anschluss an die Kanalanlage der Gemeinde beträgt:
  - a) für bebaute Grundstücke **€ 30,50** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2, mindestens aber **€ 3.965,00**.
  - b) für unbebaute Grundstücke **€ 3.965,00**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Zusätzlich werden für nachstehende gewerbliche Betriebsstätten folgende Auf- und Abschläge berechnet:
  - a) Gastgewerbe, Bäckerei, Konditorei, für die allgemeinen Betriebs- und Verkaufsflächen..... 25 % Aufschlag für die Saalfläche, wenn diese mindestens 50 m2 groß ist, sowie für Fremdenzimmer ..... nur Grundtarif
  - b) Fleischhauereibetriebe..... 40 % Aufschlag
  - c) Autowaschanlagen..... 15 % Aufschlag
  - d) Tischlereibetriebe, Mechanikerwerkstätten, Lebensmittelläden, Elektriker, Lagerhäuser und ähnliche Betriebe ..... 40 % Abschlag
  - e) alle übrigen Betriebsstätten einschließlich der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe werden zum Grundtarif berechnet.
  - f) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird grundsätzlich nur die Fläche des Wohngebäudes und die gewerbeähnliche Betriebsfläche berechnet. Sollte sich jedoch eine gewerbliche Betriebsfläche (gewerberechtliche Bewilligung) im Objekt befinden ist diese gemäß Abs. 3 lit. a bis e einzuordnen und demgemäß entsprechend zu berechnen.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken von denen nur die Niederschlagswässer eingeleitet werden, wird die tatsächliche Entwässerungsfläche, welche durch das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz entsorgt wird, der Bemessung zugrunde gelegt.
- (5) Bei Gebäuden und Objekten, welche das Reinwasser nicht in den Gemeindekanal einleiten, sondern durch einen anderen Vorfluter entsorgen, ist ein Abschlag im Ausmaß von 10% von der Anschlussgebühr zu gewähren.

### § 3

#### Ergänzungsgebühren

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühren zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühren die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühren abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühren entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühren in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühren entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) bei Änderung der tatsächlichen Entwässerungsfläche bei unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 2 Abs. 4, von denen Niederschlagswässer in das öffentlichen Kanalnetz eingeleitet werden, wird die Fläche nach etwaigen Änderungen der Berechnung zugrunde gelegt.
- d) Fallen bei einem angeschlossenen Gebäude oder Objekt die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs.5 weg, da die Reinwässer nicht mehr durch einen anderen Vorfluter entsorgt, sondern in den Gemeindekanal eingeleitet werden, ist die Anschlussgebühren neu zu berechnen.

Die sich ergebende Anschlussgebühren ist um die seinerzeit geleistete Anschlussgebühren, anzurechnen mit jenem Wert, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Anschlussgebühren kalkulierten Quadratmetersatz ergibt, zu vermindern.

- e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 4 Abs. 3 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühren zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühren bzw. Bereitstellungsgebühren je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Anschlüssen je angeschlossene Wohneinheiten, von je
  - a) **€ 431,00** (Grundgebühren) je Wasserzählereinrichtung bei einem bebauten Grundstück
  - b) **€ 215,00** (Grundgebühren) je Wasserzählereinrichtung bei einem unbebauten Grundstückeingehoben.

- (3) Der Gebührenpflichtige ist, der dem Wasserzähler eindeutig zugeordnete Eigentümer, Bestandnehmer oder dinglich Berechtigte der dem Wasserzähler zugeordneten Fläche im Falle mehrerer Wasserzähler pro Grundstück. Bei nur einem Wasserzähler pro Grundstück ist der Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte, gebührenpflichtig.

- (4) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühren eingehoben.

Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und Objekte

- a) für die ersten 100m<sup>3</sup> verbrauchten Wasser ..... **€ 2,05**
  - b) für den darüberhinausgehenden Wasserverbrauch pro m<sup>3</sup>..... **€ 3,27**
- des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

Wird aus einem Hydranten der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser bezogen, wird die daraus bezogene Menge zum jährlichen Wasserbezug, welcher über die Wasseruhr verbraucht wurde, angerechnet und somit bei der Kanalbenützungsgebühren miteinbezogen.

- (5) Erfolgt der Wasserbezug ausschließlich aus privaten Wasserversorgungsanlagen, werden als Benützungsgebühren 40 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person bzw. 20 m<sup>3</sup> bei Zweit- und Nebenwohnsitzen analog Abs. 3 berechnet. Bei gemischtem Wasserbezug (sowohl aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage als auch aus privaten Wasserversorgungsanlagen) werden die Benützungsgebühren analog Abs. 3, jedoch mindestens 40 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person bzw. 20 m<sup>3</sup> bei Zweit- und Nebenwohnsitzen, berechnet.

Änderungen bei den Personenzahlen werden 2 x jährlich abgeglichen und ab folgendem Datum berücksichtigt, am 1. Jänner und am 1. Juli.

- (6) Wird bei Objekten mit privater oder gemischter Wasserversorgungsanlage ein gemeindeeigener Wasserzähler in die private Wasserversorgungsanlage eingebaut so erfolgt die Berechnung nach § 4, Abs. 3. Für den gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine jährliche Wasserzählermiete von **€ 10,00** zu entrichten.
- (7) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (8) Für bebaute und unbebaute Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 4 **€ 0,07**
- (9) Die nach § 4 Abs. 3 festgestellte Wassermenge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr kann, auf Antrag, um das Ausmaß einer Schwimmbadbefüllung und Gartenverbrauch folgendermaßen reduziert werden:  
Einmal jährlich die Schwimmbadbefüllmenge, wenn die Befüllung über die Ortswasserleitung erfolgt ist, vom Schwimmbad keine Verbindung zum öffentlichen Kanal besteht und das Schwimmbadabwasser nachweislich nicht in diesen eingeleitet worden ist. Vor Befüllung ist der Wasserzähleranfangsstand und nach Beendigung des Füllvorganges der Zählerendstand dem Wasserwart der Marktgemeinde zu melden (Ausnahme: Wenn die Befüllung über einen gemeindeeigenen Wasserzähler (SUB-Zähler) erfolgt).  
Für die Wassermenge, welche in Außenbereichen anfällt und nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, kann ebenfalls ein Abzug beantragt werden, wenn dies mittels prüffähiger Unterlagen (gemeindeeigenem Wasserzähler (SUB-Zähler)), nachgewiesen wird.  
Die restlich verbleibende Wassermenge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr muss jedoch mindestens die im § 4 Abs. 4 festgelegten 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person mit Hauptwohnsitz bzw. 20 m<sup>3</sup> bei einem Nebenwohnsitz betragen.  
Der Antrag für die Reduzierung der Berechnungsgrundlage ist bis zum 30. September des Jahres schriftlich beim Marktgemeindegamt Altenberg bei Linz einzubringen.

## § 5

### **Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; sie ist innerhalb von 2 Monaten nach Vorschreibung zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3, lit. a und b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Beginn der Bauarbeiten (Baubeginnmeldung), nach § 3, lit. d ab Einleitung der Reinwässer in den Gemeindekanal.  
Sie ist innerhalb von 2 Monaten nach der Vorschreibung zu entrichten!
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; Gleichzeitig treten bisher rechtskräftige Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hammer e.h.